



Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Benützung des Dorfplatzes Abtwil als Parkplatz bei Veranstaltungen (gesteigerter Gemeindegebrauch)

Art. 21 Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG)

Anlass:

Ort der Veranstaltung:

Benützung Dorfplatz: Datum: Beginn: Ende:

Verantwortlicher: Name: Telefon:

Adresse / Ort:

Datum

Unterschrift des Verantwortlichen

.....

Verfügung (wird durch die Gemeinde ausgefüllt)

1. Die Benützung des Dorfplatzes Abtwil als Parkplatz für die obgenannte Veranstaltung wird bewilligt. Vorbehalten bleiben allfällige besondere Instruktionen des Bauamtes, der Polizei oder anderer öffentlicher Dienste.
2. Auf der Sonnenbergstrasse darf es zu keinen Behinderungen des Verkehrs (insbesondere Busse der VBSG) kommen. Die Trottoirs, die Zufahrt zur Tiefgarage, der Platz bei der Wertstoffsammelstelle sowie der Parkplatz der Feuerwehr auf der Nordseite sind freizuhalten. Der Veranstalter hat für einen einwandfreien Parkdienst zu sorgen. Die Kosten dafür gehen zu seinen Lasten.
3. Für die Übernahme und Abgabe des Dorfplatzes ist vorgängig mit dem Hauswart des Feuerwehrdepots, Willi Geisser, Kontakt aufzunehmen (Tel.-Nr. 079 446 78 65).
4. Auf die Erhebung einer Gebühr für die Benützung des Dorfplatzes wird verzichtet.
5. Die Gebühr für die Erteilung dieser Bewilligung beträgt Fr. 40.-- (Rg.-Nr.)

9030 Abtwil,

Gemeinde Gaiserwald

(Ermächtigung vgl. ProtGR 2001/2004 Nr. 547)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Gaiserwald erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Zustellung:

- Gesuchsteller
- Willi Geisser, Hauswart Feuerwehrdepot
- Polizeistation Abtwil

